

»Die Gedanken sind frei ...«

Eine voraussetzungsanalytische Begründung des rechtlichen Schutzes der Meinungsfreiheit¹

Historische Vorbemerkungen

Die Geschichte der westlichen Welt kennt wenigstens drei klassische und entscheidende Rechtsfälle über Meinungsfreiheit. Oder besser: über Äußerungsfreiheit – *freedom of expression*. Denn rechtlich geht es in liberalen Rechtsstaaten um Äußerungen, nicht um Meinungen. Um den Punkt zu verdeutlichen, erinnere ich an traditionalistische Versionen des Islams: Als Muslim darf man *meinen*, dass Allah nicht existiert; man darf es aber nicht öffentlich sagen oder schreiben, *nicht äußern* – dafür gibt es in einigen Ländern sogar die Todesstrafe.²

Der erste Fall ist der Prozess gegen Sokrates in Athen, vermutlich im Jahre 399 v. Chr. Den Quellen zufolge wurde Sokrates vor allem wegen seiner Reden verurteilt, nicht wegen seiner Taten.

Der zweite Fall ist der Prozess gegen Jesus von Nazareth, den Quellen zufolge im Jahr 33 nach seinem Geburt. Auch hier besagen die Quellen, dass Jesus in dem entscheidenden Punkt wegen seiner Worte verurteilt wurde, nicht wegen seiner Taten. »Bist du der König der Juden?« (Joh. 18,33); »Bist du der Messias, ...?« (Luk. 22,67); »Bist du also der Sohn Gottes?« (ebd. 70). Pilatus sagte: »Ich finde keine Schuld an ihm« (Joh. 19,6), und über dem Kreuz ließ er die Inschrift anbringen: »Jesus von Nazareth, König der Juden« (ebd. 19).

Der dritte Rechtsfall ist der Prozess gegen Galileo Galilei am 22. Juni 1633. Diesmal ging es um neue naturwissenschaftliche Theorien. In gewisser Weise ist es weniger wichtig, ob Galilei in allen Einzelheiten recht

- 1 Diese Fragen sind von mir mehrmals diskutiert worden, unter anderem in Gunnar Skirbekk: *Vit og vitenskap*. Bergen: Fagbokforlaget 1998, als ich von der Regierung zum Mitglied der öffentlichen Kommission für die Revision des Norwegischen Grundgesetzes § 100 über Meinungsfreiheit (1996–1999) ernannt wurde. Die vorliegende erste Version dieses Aussatzes wurde von Jochen Pöhlandt aus Norwegisch übersetzt.
- 2 Zum Beispiel konnte die BBC am 12. Juni 2017 mitteilen, dass ein pakistanischer Staatsbürger, Taimoor Raza, wegen angeblich blasphemischer Äußerungen auf Facebook von einem pakistanischen Gerichtshof zum Tode verurteilt worden ist: »Facebook blasphemer given death penalty« (<http://www.bbc.com/news/technology-40246754>, abgerufen am 17.10.2017); »Pakistan asks Facebook to help fight blasphemy« (<http://www.bbc.com/news/world-asia-39300270>, abgerufen am 17.10.2017)

hatte. Entscheidend ist das Prinzip freier Forschung. Sie muss sich der Auseinandersetzung stellen und *setzt* daher Meinungsfreiheit *voraus*.

Der Dreißigjährige Krieg, der zur gleichen Zeit wütete, leitete im Verhältnis von Religion und Politik einen Differenzierungsprozess ein, in dessen Folge es allmählich möglich wurde, ein verbindendes juristisch-politisches System mit einer Vielfalt religiöser Auffassungen zu vereinen. In ähnlicher Weise ist der Prozess gegen Galilei Vorbote eines Differenzierungsprozesses im Verhältnis von theologischen und politischen Machthabern und eines öffentlichen Raums für freien Meinungs-austausch.

Die Philosophie der Aufklärung machte gegen Unwissenheit und überkommene Auffassungen den Anspruch auf freie wissenschaftliche Forschung geltend. Der freie Meinungs-austausch im öffentlichen Raum wird im Laufe des 18. Jahrhunderts ausgeweitet. Galt er zunächst wissenschaftlichen und philosophischen Fragen, bezog er nach und nach auch politische Streitfragen ein: Alle Themen von öffentlichem Interesse sollen im öffentlichen Raum in freiem und aufgeklärtem Meinungs-austausch erörtert werden können.

Meinungsfreiheit als notwendige Bedingung

Dies weist voraus auf eine moderne Sicht der Meinungsfreiheit als einer notwendigen Bedingung für freien und offenen Meinungs-austausch über Fragen von allgemeinem Interesse, geführt von aufgeklärten Personen im öffentlichen Raum.

Hier ist die Rede von Diskussionen verschiedener Art, mit unterschiedlichen Anforderungen an die Kompetenz der Teilnehmenden und mit ungleichen Erwartungen an die möglichen Ergebnisse. (i) Wissenschaftliche Debatten setzen in der Regel spezifische Kompetenzen der Teilnehmenden voraus, und zugleich führen sie, im Verein mit guter, sachbezogener Forschung, zu irgendeiner wohlbegründeten Antwort, in Gestalt besserer Erkenntnisse. (ii) Erkenntnistheoretische und moralphilosophische Debatten können aufklären, genauere Grenzen markieren, zumindest bewirken, dass weniger haltbare Auffassungen sich der Kritik stellen müssen. (iii) Gleiches gilt für Diskussionen über religiöse und kulturelle Themen, aber hier ist die Erwartung geringer, sie könnten zu allgemeingültigen Antworten führen. (iv) Politische und rechtstheoretische Diskussionen wecken vielleicht die Erwartung, die auf freien und offenen Meinungsstreit gegründete Klärung und Aufklärung werde bei dem einzelnen Bürger auf einen Lern- und Bildungsprozess und allgemein auf eine Hebung des Niveaus der Debatten hinauslaufen. Damit würden die anstehenden politischen und rechtlichen Beschlüsse hoffentlich so gut fundiert und verlässlich wie nur möglich.

Vor diesem Hintergrund können wir versuchsweise einen *normativen Begriff von Meinungsfreiheit* formulieren, der sowohl *historisch verortet* als auch *theoretisch reflektiert* ist. Dabei gehe ich von einer aktualisierten Deutung des Grundverständnisses von Meinungsfreiheit aus, das seinen Ursprung in der Aufklärung hat. Im Einklang mit einer heute allgemein anerkannten Auffassung möchte ich drei Elemente eines solchen normativen Begriffs von Meinungsfreiheit hervorheben: (A) *persönliche Autonomie, durch die freie Meinungsbildung des Individuums*, (B) *gemeinsames Suchen nach einem besseren Verständnis öffentlicher Fragen* und (C) ein Begriff von *deliberativer Demokratie*.

In verkürzter Formulierung können wir auch von mündiger Person, Suche nach Wahrheit und deliberativer Demokratie sprechen. Diese Termini sind vieldeutig und müssen daher näher erläutert werden. Vorweg ist es wichtig zu betonen, dass die drei Begriffe eng zusammenhängen und somit ein Ganzes ausmachen.

(A) Mündige Person

Wenn ich hier von *persönlicher Autonomie*, einer *mündigen Person* spreche, habe ich kein idealisiertes Bild autonomer Personen vor Augen, auch kein idealisiertes Bild eines vorpolitischen Individuums mit vorpolitischen Rechten. Vielmehr denke ich an eine nüchterne Vorstellung von Personen, die zureichend vernünftig und zugleich fehlbar sind.

Die Rede ist von Personen, die *imstande sind*, an öffentlichen Auseinandersetzungen teilzunehmen. Das bedeutet, dass nicht alle Menschen Personen in diesem Sinne sind. Kleinkinder zum Beispiel sind es nicht. Andere müssen für sie das Wort führen. Aber auch diejenigen, die in dem bezeichneten Sinne als mündige Menschen auftreten können, tun das nicht in allen Zusammenhängen. Wir bekleiden verschiedene Rollen, zwischen denen wir hin- und herwechseln. Nicht immer treten wir als seriöse Diskutanten auf, die in öffentlichen Arenen über Dinge von öffentlichem Interesse diskutieren. Oft beschäftigen wir uns mit ganz anderen Dingen. So äußern wir uns oft als Privatpersonen, oft auch zu öffentlich irrelevanten Angelegenheiten, und nicht selten geschieht das in Form von Gerede, das in seriösen Diskussionen nichts zu suchen hat. Darum soll hier von Personen gesprochen werden, die *imstande sind*, an öffentlichen Auseinandersetzungen teilzunehmen, *wenn* sie in dieser Rolle auftreten.

Da sie diskursiv kompetent sind, können diese mündigen Personen als vernünftig bezeichnet werden. Aber sie sind zugleich *fehlbar*. Gerade weil solche mündigen Personen ebenso vernünftig wie fehlbar sind, ist der auf Meinungsfreiheit gegründete öffentliche Meinungsaustausch so wichtig: Wir sind fallibel, sehen (sozusagen) »Stück für Stück«, und

müssen uns daher Gegenargumenten und alternativen Perspektiven aussetzen.

»There is the greatest difference between presuming an opinion to be true because, with every opportunity for contesting it, it has not been refuted, and assuming its truth for the purpose of not permitting its refutation. Complete liberty of contradicting and disproving our opinion is the very condition which justifies us in assuming its truth for purposes of action; and on no other terms can a being with human faculties have any rational assurance of being right.«³

Entscheidend ist: Für eine solche fehlbare und vernünftige Person ist Meinungsfreiheit unerlässlich. Das ist ein wichtiges Element einer Begründung der Meinungsfreiheit.

(B) *Suche nach Wahrheit*

Wenn ich von Meinungsfreiheit in Verbindung mit *gemeinsamer Suche nach besserem Verständnis öffentlicher Fragen* spreche, stützen ich mich unter anderem auf die Argumentation John Stuart Mills: Will man wissen, ob ein Standpunkt, den man für wohlbegründet hält, wirklich wohlbegründet ist, muss man die Gegenargumente kennen. Als ebenso vernünftige wie fehlbare Personen, die sich in komplizierten Dingen zurechtzufinden suchen, haben wir keinen anderen Weg als den freien und offenen Meinungs austausch, bei dem Standpunkte sich gegeneinander bewähren müssen und Forschungsergebnisse bei Bedarf eingebracht werden. Die Meinungsfreiheit ist hier nicht nur ein Gut, ein Wert neben anderen Werten, sondern eine Voraussetzung, ohne die wir nicht zu vernünftigen Auffassungen gelangen können. Für uns, die wir in einer modernen Gesellschaft in der Lage sein wollen, zu unterscheiden zwischen mehr oder weniger haltbaren und unhaltbaren Auffassungen zu komplizierten Fragen, ist die Meinungsfreiheit eine *unerlässliche Bedingung*.

Wenn die Meinungsfreiheit in dieser Weise ihr Fundament in dem Begriff des gemeinsamen Suchens nach besseren Standpunkten hat, so ist dies nicht nur ein klassisches Argument wie bei John Stuart Mill, sondern auch ein *starkes* Argument. Seine Stärke liegt in zwei Aspekten: Zum einen im (negativen) *Selbstbezug*, der entsteht, wenn man die Notwendigkeit der Kenntnis von Gegenargumenten zu bestreiten sucht, und zum anderen darin, dass diese Art fehlbarer Wahrheitssuche offenbar ein grundlegendes Merkmal *moderner wissenschaftsbasierter*

3 John Stuart Mill, *On Liberty*, Chapter II, Of the Liberty of Thought and Discussion, 1859.

Gesellschaften ist. (Das erste ist ein transzendentalpragmatischer Punkt, das zweite ein wissenschaftstheoretischer und modernitätstheoretischer Punkt.)

Gerade indem wir voraussetzen, dass wir fehlbar sind, müssen wir auf die anderen hören und uns ihren Argumenten und Betrachtungsweisen öffnen – um uns eigene Auffassungen zutrauen zu können. In dem Sinne ist es erforderlich, gute Argumente vorzubringen und sich an die besten Argumente zu halten. Aber damit dies geschehen kann, müssen alle sich frei äußern können. Meinungsfreiheit ist Bedingung – notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung; andere Voraussetzungen kommen dazu; wenn das nicht der Fall ist, können Diskussionen scheitern.

Zum Beispiel setzen Diskussionen dieser Art außerdem voraus, dass die Personen sich gegenseitig als vernünftig und fehlbar anerkennen. Hier haben wir eine moralische Norm: Dass man einander (in diesem Sinne) als ebenbürtig anerkennt, ist eine unerlässliche Voraussetzung solcher Diskussionen.

Der entscheidende Punkt ist also: Für eine solche gemeinsame Suche nach besseren Standpunkten zu Fragen von öffentlicher Bedeutung ist Meinungsfreiheit unbedingt notwendig. Ihre Verletzung heißt, diese Art argumentativen Suchens zu untergraben. Das ist ein wichtiges Element einer Begründung der Meinungsfreiheit in modernen wissenschaftsbasierten Gesellschaften, die von einer solchen fehlbaren Suche nach Wahrheit abhängig sind.

(C) *Deliberative Demokratie*

Wenn ich hier von *deliberativer Demokratie* spreche, denke ich an eine moderne repräsentative Demokratie, die auf Abstimmungen und Mehrheitsbeschlüssen beruht und zudem darauf, dass Fragen von öffentlichem Interesse in freier und aufgeklärter Weise im öffentlichen Raum diskutiert werden. Alle gut funktionierenden Demokratien haben die Schulpflicht. Das ist nicht zufällig. Mündige Staatsbürger in modernen Demokratien dürften hinreichend aufgeklärt sein.

Im Begriff einer deliberativen Demokratie sind daher die Vorstellung von vernünftig-fehlbaren Personen und der Begriff des gemeinsamen Suchens nach besseren Standpunkten zu öffentlichen Fragen enthalten. Damit bilden die drei Begriffe eine Ganzheit: vernünftig-fehlbare Personen bei gemeinsamer Suche in Form freier und aufgeklärter Diskussion und Meinungsbildung, vor allem zu solchen allgemeinen Themen, die politisch relevant sind. Dabei ist Meinungsfreiheit offenkundig unverzichtbar. Wenn wir eine solche demokratische politische Kultur haben wollen, müssen wir auf Meinungsfreiheit bestehen. Meinungsfreiheit ist so eine (notwendige, aber keine hinreichende) *Bedingung*

der Demokratie, die selbst nicht zum Abstimmungsgegenstand in der Demokratie werden darf. So gesehen ist Meinungsfreiheit ein normatives Prinzip rechtsstaatlicher Natur. Es setzt dem Grenzen, worüber wir sinnvoll abstimmen können in einer modernen Demokratie, die aus falliblen Staatsbürgern besteht, die nach bestem Vermögen zu komplizierten öffentlichen Fragen Stellung nehmen wollen.

Der entscheidende Punkt ist also: Für ein solches politisches System ist Meinungsfreiheit unbedingt notwendig. Ihre Verletzung ist eine Verletzung dieser diskussionsbasierten Demokratie. Das ist ein entscheidendes Element einer Begründung der Meinungsfreiheit in modernen Gesellschaften mit deliberativer Demokratie.

Diese drei hier stichwortartig genannten, eng verwobenen Begriffe – mündige Personen, gemeinsame Suche nach besseren Standpunkten zu öffentlichen Fragen, deliberative Demokratie – stellen im Ganzen gesehen eine starke Begründung eines rechtlichen Schutzes der Meinungsfreiheit dar.

Im Kern geht es hier um diskursive Äußerungen zu öffentlichen Angelegenheiten im öffentlichen Raum. Es sind diese Äußerungen, die hier *in erster Linie* geschützt werden. Von diesem paradigmatischen Feld als Ausgangspunkt gibt es *graduelle Übergänge* zu anderen Arten von Äußerungen, Themen und Arenen. Diese Grenzen auszuloten ist in sich eine Aufgabe öffentlicher Diskussion und rechtlicher Erprobung.

Zur Klärung mag es nützlich sein, den Gegensatz zu skizzieren, das heißt diejenigen Themen, Arenen und Äußerungen zu benennen, die *nicht* in erster Linie unter diesen normativen Begriff von Äußerungen fallen, die in unserer Gesellschaft besonderen Schutzes bedürfen:

Der private Raum. Was man unter der Dusche zu sich selbst oder beim Essen dem Ehepartner sagt, wird im privaten Raum, nicht in der Öffentlichkeit gesagt. Selbst wenn das Thema von öffentlichem Interesse und die Form der Äußerung kommunizierend und argumentativ sein sollte, würden diese Äußerungen nicht zu dem gehören, was in erster Linie des rechtlichen Schutzes der Meinungsfreiheit in unserer Gesellschaft bedarf (In totalitären Gesellschaften wäre das anders). Solche Äußerungen müssen *schon allein deswegen* rechtlich geschützt sein, weil sie im privaten Raum getan werden, aber sie haben wenig mit den oben skizzierten paradigmatischen Fällen zu tun.

Private Angelegenheiten. Wenn jemand, ohne sich vor anderen Personen zu genieren, auf *Unter den Linden* ein Schild vor sich herträgt mit der Aufschrift »Ich liebe meinen Hund«, so äußert er sich im öffentlichen Raum, aber zu einer rein privaten Sache, die wohl niemanden sonst interessiert und die ohne jedes öffentliche Interesse ist. Auch solche Äußerungen bedürfen eines angemessenen rechtlichen Schutzes.

Aber sie gehören in unserem Konzept der Meinungsfreiheit nicht zu den zentralen schutzbedürftigen Äußerungsformen.

Strategische Äußerungen. Zunächst sind es Äußerungen deliberativer und argumentativer Natur, die nach dem hier vorgelegten Konzept rechtlichen Schutz erhalten. Strategische Äußerungen, die darauf abzielen, andere Personen zu manipulieren oder zu indoktrinieren, genießen nach diesem Konzept keinen *vorrangigen* Schutz. Aber argumentative und strategische Äußerungen lassen sich nicht immer scharf trennen; es gibt vielfältige und mehrdeutige Überschneidungen. Daher wird es praktisch oft schwierig sein zu entscheiden, wo man die Grenzen eines rechtlichen Schutzes der Meinungsfreiheit in solchen Fällen ziehen sollte.

Grenzziehungen

(I) Institutionen

Vorweg ist es angebracht, einige allgemeine Überlegungen zum *Verhältnis gesellschaftlicher Institutionen zueinander* zu skizzieren. In idealtypischen soziologischen Termini könnten wir es so ausdrücken: Der von uns vorgestellte normative Begriff von Meinungsfreiheit gehört primär *der Zivilgesellschaft* an. Dagegen ist dieser Begriff der Meinungsfreiheit mit der *ökonomischen Institution* nicht eng verbunden. Das liegt daran, dass schwer zu erkennen ist, wie das Geschehen auf dem Markt und das Wirtschaftsleben allgemein Legitimität erhalten durch die drei normativen Elemente, die in die Begründung der Meinungsfreiheit integriert sind. Wirtschaftliche Handlungen werden zunächst durch Wohlfahrtsargumente legitimiert; utilitaristisch, mit Bezug auf ökonomische Verdienste. Man kann auch sagen, dass sie Legitimität gewinnen, indem sie für die wirtschaftliche Institution funktionell (oder instrumentell) notwendig oder nützlich sind. Ein nachgeordnetes Argument wird dann sein, dass wir in modernen Gesellschaften ohne eine solche Institution nicht zurechtkommen können. Aber wirtschaftliche Handlungen (Äußerungen) beziehen ihre Legitimität nicht aus dem Begründungszusammenhang deliberativer demokratischer Handlungen, die aus fehlbarer gemeinsamer Wahrheitssuche und aus Bestrebungen zur Verbesserung der persönlichen Autonomie hervorgehen. Im Berufsleben jedoch, privat und öffentlich, ist der rechtliche Schutz der »Whistleblowers« eine wichtige Angelegenheit.

(II) Äußerungstypen und Begriffe

Dieser institutionsbasierte, normative Begriff von Meinungsfreiheit soll in erster Linie nicht nur *bestimmten Institutionen* (oder Foren, Arenen), sondern auch *bestimmten Typen von Äußerungen* zugutekommen.

Natürlich könnte man die nach dem Prinzip der Meinungsfreiheit schützenswerten Äußerungen sehr weit definieren. *In der Praxis* käme man dann *gleichwohl nicht umhin*, die verschiedenen Äußerungen danach *abzustufen*, wieviel Rechtsschutz sie verdienen. Meines Erachtens ist es daher vernünftiger, von einem präziseren Begriff von Meinungsfreiheit auszugehen, der einhergeht mit öffentlichen politischen und juristischen Überlegungen und Abwägungen hinsichtlich des Maßes an rechtlicher Toleranz (und an rechtlichem Schutz), das gegenüber den vielen *anderen* Äußerungen, in anderen Foren (oder Institutionen) ausgeübt werden soll.

Es gibt hier (wie schon angedeutet) eine wichtige analytische Unterscheidung zwischen *Kommunikation* und *Manipulation*, zwischen diskursiver (wahrheitssuchender) Kommunikation und strategischer (indoktrinierender) Aktion. In der empirischen Welt sind diese Unterscheidungen graduell, aber immer noch politisch wichtig: Manipulative Äußerungen, die darauf abzielen, die Entscheidungen ihrer Mitbürger/innen zu verändern, ihre persönlichen Präferenzen und identitätsstützenden Erzählungen zu ändern – das heißt, die versuchen, deren persönliche Autonomie (und ihre aufgeklärte Suche nach der Wahrheit) zu unterminieren; solche manipulativen Äußerungen und Handlungen sind schädlich für die Meinungsfreiheit, solche strategischen Aktivitäten widersprechen den Prinzipien, die die *Begründung* der Meinungsfreiheit bilden, das heißt, sie unterminieren die deliberative Demokratie, die offene und aufgeklärte Suche nach der Wahrheit sowie die persönliche Autonomie durch offene und aufgeklärte Willensbildung.

Analytisch gibt es jedoch einen Unterschied zwischen Manipulation und öffentlichen Kampagnen, zum Beispiel Gesundheitskampagnen (zum Beispiel gegen das Rauchen oder für gesunde Nahrungsmittel), nämlich in dem Maße, dass die letzteren (öffentliche Kampagnen) explizit und offen, die ersteren (Manipulationen) aber implizit und verdeckt angelegt sind, um andere Menschen, ohne ihr Wissen, zu beeinflussen und verändern. Dann mag es natürlich dazwischenliegende Fälle geben, etwa wenn öffentliche Instanzen durch verborgene psychologische Wirkungsmittel bestimmte Gruppen der Bevölkerung (sozusagen therapeutisch) »kurieren« möchten.

Es gibt auch einen analytischen Unterschied zwischen Manipulation und Erziehung (von Kindern), wie auch zwischen religiöser beziehungsweise politischer Indoktrinierung auf der einen Seite und öffentlichem und aufgeklärtem Schulunterricht auf der anderen, und zwar in dem

Maße, dass die Letzterwähnten die Mündigkeit der Kinder zu fördern beabsichtigen und die Ersterwähnte auf lebenslange Unmündigkeit anderer Menschen abzielt. In der empirischen Welt gibt es ja allerlei dazwischenliegende Fälle, was aber nicht die praktische Bedeutung dieses paradigmatischen Unterschieds untergräbt.

(III) Hauptbegrenzungen der Meinungsfreiheit

Zu den klassischen *Begrenzungen* des Rechtes auf freie Meinungsäußerung gehört die Frage, wo und wie wir die Grenzen mit Bezug auf die Gefahr (A) des *politischen Chaos* beziehungsweise *fataler Instabilität*, und mit Bezug auf verschiedene Fälle (B) der *Beleidigung* (*Verletzung, Kränkung*) ziehen sollen.

(A) Politisches Chaos

Die Antwort auf die erste Frage sollte in jedem Fall so gut wie möglich *begründet* sein, und zwar bezüglich der Frage: Was kann die Gesellschaft hier und jetzt tolerieren? Welche und wie viele provokative Äußerungen?⁴

Betrachten wir kurz ein paar Beispiele:

Die offizielle chinesische Reaktion auf die Äußerungen des chinesischen Dissidenten Liu Xiaobos ist im Westen heftig kritisiert worden:⁵ Die Unterdrückung der Meinungsfreiheit durch ein autoritäres Regime ist empörend. Aber lassen sich die Argumente für diese drastischen Maßnahmen möglicherweise rekonstruieren? Eine Vermutung: Die politische Spitze hatte Angst vor sozialer Instabilität. Allgemein gesagt, die politische Elite hatte Angst, die Kontrolle zu verlieren. Oder ging es vielleicht nicht nur um ihre Macht, sondern um die Stabilität des

4 Vgl. die umfassenden Diskussionen über Abwägungen von *hate speech* und *harm* (Schaden) bzw. *offense* (Beleidigung). Im Internet finden sich dazu taugliche Übersichtsartikel, etwa der Eintrag »Freedom of Speech« in der *Stanford Encyclopedia of Philosophy* (<https://plato.stanford.edu/entries/freedom-speech/>) oder der Artikel »Meinungsfreiheit« im *Rechtslexikon* (<http://www.rechtslexikon.net/d/meinungsfreiheit/meinungsfreiheit.htm>, beide abgerufen am 17.10.2017).

5 Liu Xiaobo hat über mehrere Jahre das chinesische Regime kritisiert als er in 2008, mit vielen anderen, das »Manifest Charta 08« unterschrieb. Dafür wurde er in 2009 verhaftet und wegen angeblicher Aufforderung zur Untergrabung der Staatsmacht zu 11 Jahren Haft verurteilt. Da er im darauffolgenden Jahr mit dem Friedensnobelpreis beehrt wurde, war die Reaktion der chinesischen Regierung sehr scharf. Liu Xiaobo starb 2017 im Alter von 62 Jahren als Gefangener.

Regimes? (Man halte sich das Schicksal der Sowjetunion vor Augen. Oder die bitteren Erfahrungen der chinesischen Geschichte.) Dann die Frage: Nervosität wegen der Stabilität dieses Regimes oder der des Staates, des Reiches? Sollte eine der beiden Vermutungen stimmen, hätte dann die Partei aus ihrer Perspektive hinreichende Gründe gehabt, um die Meinungsfreiheit eines Mitbürgers zu begrenzen, und zwar mit so drastischen Maßnahmen?

Denken wir an Julian Assange (oder Edward Snowden, oder Mordechai Vanunu): Über Wikileaks hat Julian Assange 2010 zahlreiche Äußerungen des nordamerikanischen Geheimdienstes veröffentlicht. Washington hat darauf scharf reagiert. Hillary Clinton zufolge hat Assange damit nicht nur der nordamerikanischen Sicherheit auf fatale Weise geschadet, sondern auch der internationalen Gemeinschaft. Washington forderte seine Auslieferung, um Assange in den USA vor Gericht zu stellen. Es ist wie im Krieg: zuerst kommt die nationale Sicherheit und dann (wenn möglich) die internationale Kontrolle. Die Meinungsfreiheit (Äußerungsfreiheit) der Mitbürger ist nachrangig.

Es ist in diesen Fällen ein Problem, dass oft *unklar* ist, welche Folgen eine bestimmte Äußerung haben wird. Der Versuch, politisch fatale Wirkungen vorherzusagen, ist zudem problematisch, weil menschliche Handlungen und ihre Konsequenzen nie in vollem Umfang vorhersagbar sind. Wir begeben uns damit in ein zweideutiges Aktionsfeld, in dem uns Fragen wie die folgenden begegnen können: Wenn ein Israeli in Hebron ein Plakat schwenkt, auf dem der Prophet als ein Schwein abgebildet ist – inwieweit können wir dann wissen, ob diese Äußerung zur Eskalation des Konflikts beitragen und danach eventuell zu einem verschärften Kriegszustand im Nahen Osten führen wird?

Wenn westliche Politiker die Mohammed-Karikaturen als schwierig und frustrierend erlebten, lag das vielleicht nicht nur an der emotionalen Beleidigung vieler Muslime, sondern auch (oder vielleicht in erster Linie) an der Angst vor zunehmenden Konflikten und politischer Instabilität.

In der modernen »Risikogesellschaft« ist fast alles, jedenfalls *potentiell*, mit Risiken verbunden. Die Frage »Welche Äußerungen, verbale und nonverbale, könnten und sollten wir als Absicherung gegen politisches Chaos und Instabilität, aber auf Kosten der Meinungsfreiheit, verbieten?« ist eine notorisch schwierige. Meines Erachtens sollte man normalerweise grundsätzlich von einer robusten Stabilität der Gesellschaft ausgehen und nicht verfrüht mit eindimensionaler Potentialität das Recht auf Meinungsfreiheit restriktiv handhaben.⁶

- 6 Weniger dramatisch als die Gefahr des politischen Chaos, aber schlimm genug, sind die Bedrohungen von Terroristen, gerichtet u.a. gegen Verfasser, Künstler, Journalisten und Redaktionen, die ihre rechtliche Äußerungsfreiheit

(B) Beleidigung

Äußerungen, die jemanden beleidigen, können als Fälle gelten, in denen die Meinungsfreiheit rechtlich begrenzt werden kann. Dies gilt für schwere Fälle, in denen jemand durch bestimmte Äußerungen ernsthaft beleidigt – verletzt, verwundet, gekränkt – worden ist.

In liberalen modernen Demokratien gilt dieses Abgrenzungsprinzip – »Man darf nicht andere Personen beleidigen!« – nur für lebende Personen, nicht für Tote, nicht für Theorien, nicht für Traditionen und Kulturen, nicht für Konfessionen oder Religionen. Es gilt für lebende Personen, als Verteidigung der tieferen Selbstgefühle, der Identität und Autonomie dieser Menschen.⁷

praktiziert haben – mit wohlbekannten Fällen wie Salman Rushdie, Theo van Gogh, Charlie Hebdo und Kurt Westergaard. Diese Gefahr ist reell. (Doch die Anzahl der Todesfälle, verursacht bei solchen Terroristenanschlägen in westlichen Ländern, ist wohl, statistisch gesehen, eher gering im Vergleich zu den Todesfällen bei Unfällen im Straßenverkehr.) Diese Bedrohung durch Terroranschläge ist zumindest deshalb ernst zu nehmen, weil sie Furcht und Selbstzensur verursacht, nicht nur bei Schriftstellern, Künstlern, Journalisten und Redakteuren, sondern auch unter Politikern – was die Terroristen gerade beabsichtigen. (Für einige Dschihadisten gibt es noch eine umfassendere Strategie: Destabilisierung der westlichen Welt durch Terroranschläge und Polarisierung; vgl. Abu Musab al-Suri: *The Global Islamic Resistance Call*, 2004–2005, online abrufbar: <https://archive.org/stream/TheGlobalIslamicResistanceCall> [zuletzt abgerufen am 06.10.2017]. Dazu auch Brynjar Lia: *Architect of Global Jihad. The Life of Al Qaeda Strategist Abu Musab al-Suri*, London/New York: Hurst & Columbia University Press 2007.) In einigen Fällen sieht es so aus, als ob eine aus Furcht motivierte Selbstzensur mit idealistischen Argumenten verschleiert wird: Man dürfte nicht anderen Menschen beleidigen! Mit anderen Worten: Die Opfer haben selbst Schuld! Erinnert sei an den damaligen Ministerpräsidenten, jetzigen Generalsekretär der NATO, Jens Stoltenberg (auf der Norwegischen Netz-Zeitung *VG Net*, 06.02.2006), der aus Angst vor Gewalttaten von militanten Muslimen den Redakteur (Vebjørn Selbekk) einer winzigen norwegischen Zeitung, in der die Muhammad-Karikaturen veröffentlicht worden waren, öffentlich kritisierte, weil dieser mit der Veröffentlichung angeblich etwas Böses und Gefährliches getan hätte. (»*Det som er farlig i denne typen situasjon, er at ytterliggående folk bruker en gal handling til å rettferdiggjøre en annen gal handling.*«) Das ist bedauerlich. Gerade in solchen Situationen dürften Politiker und Redakteure die voraussetzungsanalytische Begründung des rechtlichen Schutzes der Meinungsfreiheit klar und deutlich hervorgehoben haben. Denn hier geht es nicht um zufällige »westliche Werte«, sondern um Bedingungen einer aufgeklärten und zivilisierten Moderne.

7 Z.B. laut § 135a des norwegischen Strafrechts.

Wenn es aber um Gruppen von lebenden Menschen geht, kann sich die Lage verändern, weil eine harte und anhaltende Kritik an ihrem kulturellen Hintergrund die Gruppenmitglieder ernstlich demütigen und sie als autonome Personen zerbrechen könnte. Bei Beleidigungen und Verletzungen geht es jedoch nicht nur (und vielleicht nicht in erster Linie) um das, *was* behauptet wird, sondern ebenso sehr um *die Art und Weise* der Behauptung. Das *Wie* ist wichtig. Ein und dieselbe Behauptung kann entweder aggressiv oder mit Respekt und Sympathie geäußert werden. Auch *der Ort* ist wichtig. Hier ist wie so oft zu unterscheiden zwischen Behauptungen, denen man unfreiwillig ausgesetzt ist, wie in Reklame und Propaganda, und solchen, die man freiwillig aufsucht, zum Beispiel in Büchern und Zeitschriften. Die Mohammed-Karikaturen gehören zu letzteren.

Doch in der jüngeren Vergangenheit haben neue Technologien und soziale Medien den öffentlichen Raum revolutioniert, und zwar für sehr viele Menschen.⁸ Das bedeutet zunächst eine riesige Demokratisierung der Äußerungsmöglichkeiten, aber zugleich gibt es neue Herausforderungen. Denn die neuen Kommunikationstechnologien liefern unter anderem digitale Bedingungen für Echokammern und für die schnelle und fast unaufhaltsame Verbreitung von *fake news*, zum Nachteil eines kritischen, öffentlichen Meinungsaustauschs und einer Vermittlung zuverlässiger Informationen. Dadurch ist auch die Äußerungskultur unversöhnlicher und unnuancierter geworden – unter anderen durch häufigere Beschimpfungen und Beleidigungen. Doch, hier gibt es ein Problem, da der Anspruch, durch bestimmte Äußerungen beleidigt zu sein, als eine Machtstrategie, die die Debatte abtötet, funktionieren kann. Man denke nur an den Vorschlag in den Vereinten Nationen, Religionskritik zu verbieten, weil, so der Tenor, diese Kritik den Islam – den Propheten, den Koran und die Gefühle der Muslime – beleidigt.

Schließlich, die Terminologie ist nicht eindeutig: Äußerungen, die andere Personen beleidigen, die ihre tieferen Gefühle, ihre Identität und Autonomie verletzen – solche Äußerungen enthalten oft mehrdeutige Ausdrücke, die für verschiedene Interpretationen offen sind. Insofern gibt es verschiedene Begriffe von Beleidigung. Ich werde hier zwei Interpretationen, zwei Begriffe berücksichtigen, die man auseinander halten sollte: (i) Beleidigung durch Äußerungen, die als provokativ erlebt werden und negative *Gefühle* verursachen: Ärger, Wut, Trauer, das Gefühl verletzt zu sein. (ii) Beleidigung durch Äußerungen, die die *persönliche Autonomie* eines anderen Menschen zerstören, etwa durch Gehirnwäsche, Indoktrinierung, Manipulation, Schikane.

8 Siehe z.B. die Debatte über diese Themen auf www.freespeechdebate.com

Beleidigung (i)

Für diesen ersten Begriff von Beleidigung sind Emotionen und Gefühle entscheidend. Betrachten wir zum Beispiel das folgende Zitat des damaligen norwegischen Ministerpräsidenten Jens Stoltenberg als Reaktion auf die Gewalttaten in der muslimischen Welt nach der Veröffentlichung der Mohammed-Karikaturen in Jyllandsposten im Herbst 2005: »Es ist wichtig, dass wir Respekt für die Gefühle (*følelser*) anderer Menschen zeigen.«⁹ Jedoch sind Gefühle (*følelser*) keine eindeutigen Phänomene.

Es gibt zum Beispiel Unterscheidungen zwischen Empfindungen, Gefühlen und Stimmungen, wobei die zwei letzteren in verschiedener Weise sozial und kulturell mitbestimmt sind. Kurz gesagt, Empfindungen sind (sozusagen) »gegeben«, physisch, physiologisch oder auf andere Weise. Gefühle und Stimmungen dagegen sind abhängig von Kulturen und Traditionen oder von religiösen und anderen Überzeugungen, die nicht alle Menschen teilen. Darüber hinaus sind einige Gefühle und Stimmungen vom Verständnis einer bestimmten Situation abhängig oder von Vorstellungen und Überzeugungen über umstrittene religiöse und metaphysische Fragen. Mit anderen Worten, in einigen Fällen (aber nicht in allen) sind wir für unsere Gefühle und Stimmungen mitverantwortlich – sei es, weil wir uns an bestimmten Aktivitäten nicht beteiligen oder in bestimmten Situationen nicht mitmachen hätten dürfen oder weil wir, betreffs unserer Wahrheitsansprüche sowie unserer Haltungen und Überzeugungen, stärker als aufgeklärte Personen hätten auftreten können.

Um es deutlich zu sagen: die, die sich durch Äußerungen von anderen Personen verletzt und beleidigt fühlen, sollten nicht immer ein Vetorecht in solchen Fällen haben. Wir sollten nicht immer Respekt für die Gefühle anderer Menschen haben.

Beleidigung (ii)

Es geht hier um die Erniedrigung einer anderen Person durch Zerstörung ihrer Autonomie, entweder durch explizite Schikane und Missachtung oder unbeachtet durch Manipulation und Indoktrinierung; in letzterem Fall durch Werbung oder strategische Kommunikation in der Politik, aber auch durch die religiöse Predigt, die auf eine bestimmte Geistesbildung anderer Personen zielt, nicht zuletzt von Kindern. Religionsfreiheit gilt – für die Erzieher, für den Prediger, aber was ist mit denen, die auf diese Weise »gebildet« werden? Was ist mit den Kindern? Sie werden

9 Norwegische Netz-Zeitung VG Net, 6. Februar 2006: »*Det er viktig at vi viser respekt for andre menneskers følelser.*«

oft gehirngewaschen, ohne die Möglichkeit einer unabhängigen Reflexion und persönlichen Aneignung zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser wichtige Punkt wird aber oft übersehen in der laufenden Diskussion über Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit. Der Aufklärer Ludvig Holberg schreibt dazu (Zitate aus *Moralske Tanker*, meine Übersetzung):

»Kinder sollten, ehe sie Christen werden, erst einmal Menschen werden. ... Aber man beginnt damit, sich in göttliche Katechismen zu verbohren, wobei jeder hartnäckig die Sekte, in der er aufgezogen worden ist, verteidigt, und wird damit unempfindlich für andere Argumente, zu einem späteren Zeitpunkt.«¹⁰

»Daher: Wer Theologie lernt, ehe er gelernt hat, ein Mensch zu sein, der wird nie ein Mensch.«¹¹

Kinder werden immer innerhalb irgendeiner soziokulturellen Umgebung aufgezogen. Das Problem ergibt sich wenn diese Sozialisierungsprozesse die Form einer Indoktrinierung annehmen, die die persönliche Autonomie unterminiert. Außerdem liegt heute das Problem nicht bei den Gläubigen, die kulturell modern sind, wie in Westeuropa, sondern bei denen, die dies eben nicht sind.¹²

Diese Punkte über Manipulierung und Gehirnwäsche¹³ sind nicht von untergeordneter Bedeutung. Das Zerschneiden der persönlichen Autonomie durch verbale Manipulierung und Indoktrinierung wird oft (und zu Recht) als Todsünde angesehen.¹⁴ Es ist in vielerlei Hinsicht noch schwerwiegender als Äußerungen, die Ärger und Wut hervorbringen.

- 10 »Barn må gjøres til mennesker før de blir kristne; [...] Men man begynner først med guddommelige hemmeligheters katekisasjon, noe som fører til at enhver hårdnakket forsvarer den sekt som han er oppdratt i, og ikke er mottakelig for andre argumenter senere [...]« *Moralske tanker*, herausgegeben von F.J. Billeskov Jensen, Kopenhagen: Det Danske Sprog- og Litteraturselskab 1992: 35.
- 11 »Thi, hvis een lærer Theologie, førend han lærer at blive Menneske, bliver han aldrig Menneske.« *Moralske tanker*, Libr. I, Epigr. 5, herausgegeben von G. Robe, Kopenhagen: Schonbergs forlag 1859, S. 43–44.
- 12 Zur kulturellen Moderne siehe Gunnar Skirbekk: *Multiple Modernities. A Tale of Scandinavian Experiences*. Hong Kong: The Chinese University Press 2011.
- 13 Hier berücksichtigen wir verbale Äußerungen wie Indoktrinierung und Gehirnwäsche. Die kritische Pointe wird noch stärker, wenn Rituale und soziale Praktiken einbezogen werden, etwa religiöse Schulen, besondere und spektakuläre Kleider und absichtliche soziale Segregation zusammen mit fehlender kultureller und intellektueller Modernisierung.
- 14 Noch mehr: Die Qualität und Humanität einer Kultur hängen u.a. davon ab, wie Kinder aufgezogen und behandelt werden.

Darüber hinaus erinnere ich daran, dass die Autonomie eines anderen Menschen zu verletzen, die freie Meinungsbildung eines Individuums zu beschädigen, ein Verstoß gegen die normative Begründung der Meinungsfreiheit ist, wie ich diese Begründung hier dargelegt habe, und wie sie unter anderem im norwegischen Grundgesetz § 100 dargelegt ist: »Niemand kann rechtlich dafür zur Verantwortung gezogen werden, Informationen, Ideen oder Aufforderungen verbreitet oder entgegengenommen zu haben, es sei denn, dies ist im Hinblick auf die Begründung der Meinungsfreiheit in Wahrheitssuche, Demokratie und freier Meinungsbildung des Individuums vertretbar.«¹⁵

Abschließende Bemerkungen

Dieser Begriff des rechtlichen Schutzes der Meinungsfreiheit hat eine besondere Stärke. Sie umfasst eine Abwägung der verschiedenen Werte und Interessen, und dies geschieht vor dem Hintergrund einer normativen Begründung der Meinungsfreiheit als eine Voraussetzung für drei grundlegende moderne Institutionen: Wahrheitssuche, deliberative Demokratie und die freie Meinungsbildung des Individuums. Insofern kann dieser Begriff sowohl als Norm, mit der verschiedene Werte und Interessen beurteilt und abgewogen werden können, als auch als eine Meta-Norm dienen, die grundlegende normative Forderungen für zukünftige Gesetzgebung vorschreibt. Dies ist nicht nur theoretisch wichtig:

- 15 Norwegisches Grundgesetz § 100: »Es soll Meinungsfreiheit herrschen. Niemand kann rechtlich dafür zur Verantwortung gezogen werden, Informationen, Ideen oder Aufforderungen verbreitet oder entgegengenommen zu haben, es sei denn, dies ist im Hinblick auf die Begründung der Meinungsfreiheit in Wahrheitssuche, Demokratie und freier Meinungsbildung des Individuums vertretbar. Die rechtliche Verantwortung soll in einem Gesetz festgelegt sein. Freimütige Äußerungen über die Staatsführung und jedweden anderen Gegenstand sind jedem gestattet. Es dürfen nur klar definierte Grenzen für dieses Recht gesetzt werden, wo dies im Hinblick auf die Begründungen der Meinungsfreiheit aus besonders schwerwiegenden Gründen vertretbar ist. Eine Vorzensur oder andere vorbeugende Maßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden, es sei denn, dies ist zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor schädlichen Einflüssen durch lebende Bilder erforderlich. Eine Briefzensur darf außer in Anstalten nicht erfolgen. Jeder hat das Recht, in die Akten des Staates und der Kommunen Einsicht zu nehmen und die Verhandlungen vor Gericht und die Beratungen in Volksvertretungen zu verfolgen. Im Hinblick auf den Persönlichkeitsschutz und aus anderen schwerwiegenden Gründen kann dieses Recht durch Gesetz eingeschränkt werden. Es obliegt den Behörden des Staates, die nötigen Voraussetzungen für einen offenen und aufgeklärten öffentlichen Meinungsaustausch zu schaffen.«

Erstens ist die Frage nach einer starken und universellen Rechtfertigung der Meinungsfreiheit besonders wichtig in bestimmten politischen Situationen, zum Beispiel für die Diskussion über die Beziehung zwischen Rechtsauffassungen im Westen und in anderen Traditionen, etwa chinesische und muslimische. Die Bedeutung solcher interkultureller Dialoge und Diskussionen auf der Suche nach einem gemeinsamen Grund wurde bereits zur Zeit der Rushdie-Affäre erkannt.

Zweitens sind diese Diskussionen auch wichtig, da sie die Empfindlichkeit für einige grundlegende begriffliche Distinktionen stärken, etwa die zwischen kommunikativen und diskursiven Äußerungen einerseits und strategischen und instrumentellen andererseits. Mit anderen Worten erhält man durch die Analyse der Voraussetzungen moderner Institutionen nicht nur eine Begründung des rechtlichen Schutzes der Meinungsfreiheit, sondern auch Diskussionen über mehr oder weniger angemessene Begriffe, zum Beispiel über unterschiedliche Interpretationen von rechtlich relevanten Beleidigungen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass diese Auffassung von einer rechtlichen Verteidigung der Meinungsfreiheit uns eine angemessene normative Begründung und auch einige fruchtbare Begriffe beim Umgang mit praktischen Fällen gibt.

Post Scriptum

Dieser Aufsatz befasst sich mit dem *rechtlichen Schutz* der Meinungsfreiheit. Die verschiedenen gesellschaftlichen Herausforderungen für die Meinungsfreiheit, wie die Kontrolle in sozialen und beruflichen Gruppen samt der damit einhergehenden Loyalitätserwartungen und moralischen Sanktionen, wurden nicht diskutiert, auch nicht die Macht des Geldes in den neuen Medien und auf dem Markt sowie in Bezug auf die Politik und die Politiker.

Dieser Aufsatz konzentrierte sich auf den rechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit als einer notwendigen, nicht als einer hinreichenden Bedingung für Wahrheitssuche, deliberative Demokratie und persönliche Autonomie. Sicherlich gibt es auch den Bedarf für Versammlungsfreiheit und Organisationsfreiheit als notwendige Bedingungen, rechtlich und in der Wirklichkeit. Darüber hinaus gibt es sozioökonomische und politische Bedingungen, etwa ein gemeinsames Bildungssystem, anständige Arbeitsbedingungen, grundlegende soziale Sicherheit und moderate sozioökonomische Unterschiede.

Ein rechtlicher Schutz der Meinungsfreiheit allein reicht nicht aus. Allein, ohne verschiedene andere Bedingungen, können rechtlich freie Diskussionen machtlos werden oder scheitern oder sogar zu Konflikten und Polarisierung führen. Dennoch, vor allem in einer Zeit globaler

Krisen und ernsthafter Herausforderungen, ist es unbedingt erforderlich, eine universelle normative Begründung der Meinungsfreiheit zu fördern. Die Alternative ist selbstzerstörerisch.